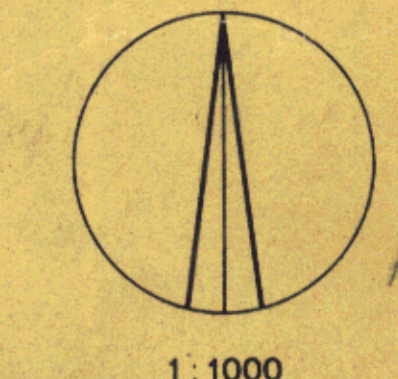




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAULÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 1,0 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX. HÖCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN OTHMARSCHEN 12

BEZIRK: ALTONA ORTSTEIL 218

HAMBURG, DEN 16.6.1966
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Bezirksamtsdirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsamt
Landesplanungsamt

Hamburg, den 14. Okt. 1966
Fertiggestellt durch Verordnungs-/Gesetz vom 12. Okt. 1966 (GVBl. S. 281) in Kraft getreten am 14. Okt. 1966

Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 12

Vom 10. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 (1) Der Bebauungsplan Othmarschen 12 für das Flangebiet Othmarschen - Bebauungsplan - Parkstraße - Klein Flottbek - Weg - Hochrad - Weg - Wegname der Flurstücke 176 bis 178 der Gemarkung Klein Flottbek (Bezirk Altona, Census 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung für zur Festhaltung des Überganges zulässig.

2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1953 (Gesamtes der bereinigten hamburgischen Landesrecht 2132-2), Unbeschadet der Verordnung zum Schutz von Landschaftsfrieden in dem Stadtgebiet Altona vom 3. März 1958 (Norddeutsche Nachrichten vom 10. März 1958, S. 7, Absatz 4 der Hamburgischen Wegerechts vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) findet keine Anwendung.

Angesfertigt Hamburg, den 10. Oktober 1966.
Der Senat

Archiv
Nr. 23092

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsamt
Landesplanungsamt
Hamburg, den 14. Okt. 1966
Fertiggestellt durch Verordnungs-/Gesetz vom 12. Okt. 1966 (GVBl. S. 281) in Kraft getreten am 14. Okt. 1966

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47

MONTAG, DEN 17. OKTOBER

1966

Tag	Inhalt	Seite
10.10.1966	Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 12	221
10.10.1966	Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 3	222
10.10.1966	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 4	222
10.10.1966	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 2	223

Gesetz

über den Bebauungsplan Othmarschen 12

Vom 10. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 12 für das Plangebiet Ohnsorgweg — Bahnanlagen — Parkstraße — Klein Flottbeker Weg — Hochrad — Westgrenzen der Flurstücke 176 bis 174 der Gemarkung Klein Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.

2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1938 (Norddeutsche Nachrichten vom 10. März 1938). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Oktober 1966.

Der Senat